

B e k a n n t m a c h u n g

1. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in §§ 31 und 95 die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
2. In § 16 Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Bewilligung von“ gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die 20 Mitglieder des Präventionsausschusses setzen sich aus zehn Mitgliedern der versicherten Arbeitnehmer und zehn Mitgliedern der Unternehmer, von denen je fünf Mitglieder den Arbeitgebern und den Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören, zusammen.“
Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB IV gilt entsprechend.“
Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der Gruppe des Präventionsausschusses (versicherte Arbeitnehmer oder Unternehmer) zu wählen, der die oder der Vorsitzende nicht angehört.“
4. In § 24 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmerinnen und Unternehmern“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „(§ 46 Absatz 2 Satz 1 SGB VII)“ durch die Bezeichnung „(§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII)“ ersetzt.
6. In § 27 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
7. In § 31 wird in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.

8. In § 33 werden die Wörter „ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
9. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ersatzkraft und der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmerin bzw. dem versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer oder ihren Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „Ersatzkraft sowie den landwirtschaftlichen Unternehmerinnen oder Unternehmern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern“ ersetzt.
10. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartner“ ersetzt.
11. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
12. § 53 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.

In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ihre Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner“ durch die Wörter „deren Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
13. In § 54 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
14. In § 63 Absatz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
15. § 67 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „befreit“ das Wort „wird“ gestrichen.

In Absatz 4 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „die versicherte Person“ ersetzt.
16. In § 70 Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Versicherten“ durch die Wörter „der versicherten Person“ ersetzt.
17. In § 83 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „die Lebenspartnerin bzw.“ gestrichen, in Satz 2 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen und in Satz 3 werden die Wörter „seiner Lebenspartnerin bzw.“ gestrichen.

18. In § 93 werden in Nr. 1 die Bezeichnung „bzw.“, in Nr. 2 die Wörter „die versicherte mitarbeitende Lebenspartnerin oder“ und in Nr. 3 die Wörter „der Lebenspartnerin bzw.“ gestrichen.
19. In § 95 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Wörter „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
20. In § 100 Absatz 1 Satz 9 und Absatz 2 Satz 9 wird das Wort „widerrufen“ durch das Wort „gekündigt“ ersetzt.
21. In § 101 Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „widerrufen“ durch das Wort „gekündigt“ ersetzt.
22. In § 117 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
23. In § 118 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Lebenspartnerinnen bzw.“ gestrichen.
24. § 119 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst: „12. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen,“
25. Im Anhang zu § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 wird das Wort „Hönow“ jeweils durch das Wort „Hoppegarten“ ersetzt und nach dem Wort „Stuttgart“ wird jeweils das Wort „Speyer“ eingefügt.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten mit Ausnahme der Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Die Nummern 2 und 3 treten am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 22. März 2013

gez. Henner Braach

Kassel, 22.03.2013

(Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 22. März 2013 beschlossene
1. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit der Maßgabe genehmigt, dass Artikel I Nr. 25 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bonn, den 11. Juni 2013
I 2 - 69900.00 - 1672/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Dielentheis